

Transparenzdefizite in der (Berliner) Wasserwirtschaft und Lösungsansätze für mehr Bürgerbeteiligung

Thesen- und Diskussionspapier v. Thomas Rudek (Nov. 2008)

1. **Privatisierung als Irrweg zur Konsolidierung der Staatsverschuldung:** Es ist dem Protest von Vertretern der zivilgesellschaftlichen Organisationen mit zu verdanken, dass die 100% Privatisierung öffentlicher Aufgaben nach angelsächsischem Vorbild in die öffentliche Kritik geraten ist und sowohl von der Wirtschaft als auch von der Politik kaum noch gefordert wird.
2. **Von der Privatisierung zur Teilprivatisierung – der bessere Weg?** Für die Privatwirtschaft erweist sich das PPP-Modell (Public Private Partnership) als ein wesentlich „effizienteres“ Anlageinstrument. Charakteristisches Kennzeichen der teilprivatisierten Anlagenbeteiligung ist die Risikoverteilung: Die Risikominimierung für die privaten Investoren durch eine absolute Risikobelastung der öffentlichen Hand. Am Beispiel der teilprivatisierten Berliner Wasserbetriebe lässt sich diese Praxis der ungleichen Risikoverteilung durch die Rechtskonstruktion der „disproportionalen Gewinnverteilung“ verdeutlichen. Die privaten Anleger RWE und Veolia lassen sich mittels eines privatrechtlichen geheimen Konsortialvertrages für die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Gewinngarantie nicht auf das angelegte Kapital, sondern auf das betriebsnotwendige Kapital (!) zusichern. Diese Gewinngarantie muss das Land Berlin gegebenenfalls aus dem verschuldeten Haushalt bezahlen.

Verteilung der Gewinne auf die Gesellschafter - Das Land Berlin hält 50,1% und die Privaten Konzerne RWE /Veolia 49,9%



Quelle: Gerlinde Schermer: Fakten zu den Wasserbetrieben

3. **Alles nur eine Frage des Preises?** In der öffentlichen Diskussion um die „Privatisierung“ der Wasserversorgung konzentriert sich die Diskussion in der Regel auf die Wasserpreise (Untersuchung im Spiegel, Gutachten des Vku, BBU-Gutachten, internationale Vergleichsstudie der NUS-Consulting).
4. **Negative Auswirkungen:** Neben zu hohen Wasserpreisen werden folgende Auswirkungen befürchtet:
 - eine intransparente Preis- und Tarifikalkulation;
 - Marodisierungseffekte durch Investitionszurückhaltung zugunsten der Gewinnmaximierung
 - Abbau von Arbeitsplätzen;
 - Vertragliche Rahmenbedingungen, die keiner öffentlichen Kontrolle unterliegen.
5. **Weitgehend unberücksichtigte Wahrnehmungsfelder:** In der öffentlichen Kritik weitgehend unberücksichtigt bleiben
 - der (folgeschwere) Einsatz neoliberaler Finanzierungsinstrumente (Cross-Border-Leasing wie im Fall Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart oder bei der Berliner BVG);
 - alternative Optionen zur privaten Gewinnmaximierung jenseits der Wasserpreisgestaltung;
 - Gewinnsicherung durch private Patentverwertung erfolgt durch die Privatisierung der Wasserforschung mittels Auslagerung in privatrechtliche Organisationsformen;
 - mittelfristige Auswirkungen auf die Gütequalität des Wassers (Stichworte: Härtegrad, Chlorierung, Blaualgen, Uran im Trinkwasser, Belastungseffekte durch alte wie neue Chemikalien [PFT-Skandal in der Ruhr], noch unbekannte Belastungen durch die Nano-Industrie, schwer abbaubare Arzneimittelrückstände etc.)



6. **Auf der Suche nach „gerechten“ Wasserpreisen: Von der Regulierungsexpertokratie zu einer weitgehenden Bürgerbeteiligung**
- 6.1 **Konkurrierende Rechtsprechung:** Das jüngste Urteil des BGH zur Offenlegung der Tarifikalkulation von Gasanbietern zeigt, dass die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes** der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen höheren Stellenwert beimisst als den Informationsrechten

der Kunden und Verbraucher. Es wäre zu prüfen, ob die **Rechtsprechung der Verfassungsgerichte** dieser Prioritätenfestsetzung folgt oder zu einer anderen Gewichtung gelangt.

6.2 **Offenlegung der Tarifikalkulation als Täuschungsmanöver:** Im Bereich der Wasserversorgung dürfte aufgrund der Monopolstellung des Versorgungsunternehmens die juristische Gewichtung anders ausfallen. Nach einem Rechtsstreit mussten beispielsweise die Berliner Wasserbetriebe ihre Tarifikalkulation jetzt offen legen. Die Offenlegung erweist sich jedoch als Täuschungsmanöver, da Kostenstellen wie die „kalkulatorischen Kosten“ ein schwarzes Loch darstellen, das für die Verbraucher intransparent ist. Auch dient die Differenzierung der Preiskalkulation in verbrauchsabhängige Grund- und Mengenpreise nicht dem Ziel einer leicht verständlichen Wasserrechnung.

6.3 **Bedeutungszuwachs von Regulierungsbehörden wie Kartellämter:** Gerade vor dem Hintergrund einer vorsätzlich erzeugten Komplexität in der Preis- und Tarifikalkulation öffentlicher Versorgungsunternehmen erhalten unabhängige Regulierungsbehörden einen Bedeutungszuwachs. Der jüngste Beschluss des OVG Frankfurt lässt hoffen, dass den Landeskartellämtern im Fall der Preisregulierung der Rücken gestärkt wird.

6.4 **Preisregulierung in Berlin?** Die vom Landeskartellamt Frankfurt beanstandeten Trinkwasserpreise sind in ihrer Höhe mit den in Berlin geltenden Wasserpreisen vergleichbar. Die Hoffnungen, die jüngst von der Verbraucherzentrale Berlin und vom BBU geäußert worden sind, dass die Rechtsprechung in Hessen auch in Berlin zu einer entsprechend offensiven Preisregulierung führen könnte, verkennt die interessenspolitische Identität zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern: Sollte das Land Berlin im Rahmen eines kartellrechtlichen Preiskontrollverfahrens eine Preissenkungsverfügung erlassen, dann wäre zu erwarten, dass die privaten Investoren auf die vertraglich zugesicherte Rendite bestehen. Diese müsste dann entweder durch Gewinnverzicht des Landes Berlins zugunsten der privaten Investoren aufgebracht oder notfalls aus dem verschuldeten Berliner Haushalt beglichen werden. Eine Preissenkungsverfügung hätte den Vorteil, dass die privatrechtlichen Verträge stärker in den Brennpunkt der öffentlichen Diskussion geraten könnten. In Anbetracht einer weitgehenden interessenspolitischen Harmonie zwischen den privaten Anteilseignern und dem Land Berlin wäre auch einem entsprechenden Preisprüfungsverfahren deshalb mit Misstrauen zu begegnen, da der Wirtschaftssenator zugleich die Aufsicht über ein solches Verfahren ausübt.

6.5 **Unabhängige wissenschaftliche Festlegung von einheitlichen Evaluierungsstandards in der Wasserpreisbildung in Stadtstaaten:** Während Landeskartellämter in Bundesländern in der Datenerhebung über ein ausreichendes Vergleichsangebot verfügen, ist das entsprechende Vergleichsangebot in Stadtstaaten beschränkt. Gerade für Stadtstaaten erscheint es dringend erforderlich, dass unter Einbeziehung des Bundeskartellamtes, dem Bundesverband der Verbraucherzentralen wie unabhängigen Forschungseinrichtungen der Universitäten einheitliche Kostenstellen rechtsverbindlich definiert werden und alle Versorgungsunternehmen zu einer Teilnahmepflicht an regelmäßigen Evaluierungen verpflichtet werden. Die Beteiligung von Verbänden, wie dem BDE oder dem Vku, ist aufgrund der eindeutigen interessenspolitischen Ausrichtung auszuschließen.

6.6 **Offenlegung der Geheimverträge:** Der gegenwärtige rot-rote Senat verhält sich gegenüber der Forderung einer vorbehaltlosen Offenlegung ablehnend und beruft sich auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese strikte Weigerung der Exekutive erfordert eine gesetzliche Regelung, die auf dem Weg der direkten Demokratie mittels eines Volksbegehrensgesetz durchzusetzen ist.

"Eine Offenlegung der Privatisierungsverträge zu den BwB könnte zum Präzedenzfall für sämtliche anderen Privatisierungen des Landes Berlin in der Vergangenheit und in der Zukunft werden"

"Eine Offenlegung dieses Vertrages (oder anderer Privatisierungsverträge), über die grundsätzlich Stillschweigen zu wahren ist, wäre geeignet, den Ruf Berlins als zuverlässigen, nach üblichen Gepflogenheiten bei Unternehmensverkäufen handelnden Vertragspartnern zu beschädigen"

aus einem internen Papier der Senatsverwaltung für Finanzen, 2008 (Finanzsenator Sarrazin).

7. Weitere Transparenzdefizite und Einflussmöglichkeiten

7.1 **PFT, Uran im Trinkwasser - Das Versagen des Staates in der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben:** Hinsichtlich des PFT-Skandals ist es bezeichnend, dass Redakteure der Welt-Online den Zugang zu Messdaten gerichtlich einklagen mussten. Was spricht dagegen, die Klärwerke zu einer Veröffentlichung der aktuellen Messdaten zu verpflichten? Des Weiteren zeigt der PFT-Skandal wie die Kündigung des ehemaligen Abteilungsleiters des nordrhein-westfälischen Umweltministers Harald Friedrich die Bedeutung eines nachhaltigen Insiderschutzes.

